

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/263

Boningen: Gunzger- und Aarburgerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm / Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Boningen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt am 8. Februar 2013, das Amt für Raumplanung am 14. Januar 2013 und die Einwohnergemeinde Boningen am 30. April 2013 zugestimmt.

Der Bericht lag vom 23. November 2015 bis 22. Dezember 2015 öffentlich auf. Während der Auflage gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom Ingenieurbüro B+S Ingenieur AG, Derendingen, vom 20. März 2015 betreffend Gunzger- und Aarburgerstrasse in Boningen wird genehmigt.
- 2.2 Im östlichen Bereich des bestehenden Kreisels wird im Jahr 2017/2018 ein neuer Belag eingebaut. Ausserhalb des Kreisels ist ein lärmdämmender Belag (SDA 8B) einzubauen. Der Belag der Aarburgerstrasse wird voraussichtlich im Jahr 2030 und bei der Gunzgerstrasse im Jahr 2035 ungenügend bis schlecht sein. Diese beiden Teilstücke sind ebenfalls mit einem lärmdämmenden Belag der neusten Generation zu sanieren.
- 2.3 Bei folgenden 16 Liegenschaften sowie bei 3 erschlossenen aber unüberbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten:
 - Gunzgerstrasse Nrn. 6, 7, 88, 107, 130 und 232
 - Kreuzplatz Nrn. 3, 10, 13 und 60
 - Aarburgerstrasse Nrn. 9, 55, 71, 72, 75 und 85
 - Parzellen Nrn. 129, 308 und 416.

Für diese Liegenschaften und Parzellen werden Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt.

- 2.4 Bei 3 Liegenschaften sind die Alarmwerte auch nach der Sanierung erreicht und somit werden Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden angeordnet. Der Einbau der Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter wird gemäss der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn durchgeführt.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
Bauverwaltung Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Boningen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Gunzger- und Aarburgerstrasse“)